

C. 10 Protest gegen die Einschränkung der Beratungshilfe für Hartz-IV-Betroffene und andere sozial Benachteiligte

Beschluss des 2. Landesparteitages DIE LINKE. Sachsen vom 11. Oktober 2008

1. Der Landesverband Sachsen der Partei DIE LINKE. lehnt den am 10.10.2008 vom Bundesrat verabschiedeten Entwurf einer „Reform der Beratungshilfe“ als unsozial und unsolidarisch ab.
2. Der Landesparteitag ersucht die Bundestagsfraktion DIE LINKE., alle ihr zur Verfügung stehenden parlamentarischen Möglichkeiten zu nutzen, die geplante Änderung des Beratungshilfegesetzes zu verhindern.
3. Wir bitten unsere Landtagsfraktion zu beantragen, dass die Staatsregierung ihre Mitinitiative zu diesem Gesetzesentwurf sofort zurück zieht und bei einer Abstimmung im Bundesrat gegen dieses Gesetz votiert.
4. Die LINKE. Sachsen wird sich dafür einsetzen, die Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Menschen mit geringem und niedrigem Einkommen zu verbessern.

Begründung:

Am 10.10.2008 hat der Bundesrat auf Antrag der Länder Sachsen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einen Gesetzesentwurf zur „Reform der Beratungshilfe“ beschlossen.

Die bisherigen Regelungen des Beratungshilfegesetzes sollten es einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten ermöglichen, sich zu ihren Rechten sachkundig beraten zu lassen und sie damit auch wahrnehmen zu können.

Seit Einführung der Regelungen des SGB-II sowie weiterer Änderungen der Sozialgesetze durch die Hartz-IV-Gesetzgebung haben viele Betroffene Rechtsberatung in Anspruch nehmen müssen. Dies war ihnen auch deshalb möglich, weil sie nach dem bisher geltenden Beratungshilfegesetz Unterstützung erhielten.

Diese Änderungen bedeuten für die von Hartz-IV Betroffenen und für viele Menschen mit niedrigem Einkommen, dass ihre Möglichkeiten eines effektiven Rechtsschutzes massiv eingeschränkt werden. Sie erhalten – wenn überhaupt – nur noch Anspruch auf eine Beratungshilfe zweiter Klasse.

Gerade für diese Menschen ist jedoch anwaltliche Beratung und der Gang zu Gericht meist der einzige Weg, um existenzsichernde Sozialleistungen zu erhalten, die ihnen durch Arge, Sozialamt und andere Behörden zuvor verweigert wurden. Die hohe Erfolgsquote bei Klagen gegen Bescheide der Argen über Leistungen nach dem SGB-II belegt dies.

Die vorliegende Änderung des Beratungshilferechtes ist unsozial und unsolidarisch. Die dem Gesetzentwurf beigefügte Begründung zeigt zudem, dass viele Regelungen verfassungsrechtlich bedenklich sind. Jedem Menschen muss die Möglichkeit eines

gleichwertigen Rechtsschutzes zustehen. Dabei darf der Geldbeutel des Betroffenen keine Rolle spielen.

f.d.R.
Rico Gebhardt
Landesgeschäftsführer

11. Oktober 2008, Markneukirchen